



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2021

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 04. Mai 2021



Bemerkungen 2021
des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2019

Kiel, 4. Mai 2021

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	11
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3. Besondere Prüfungsfälle	13
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018	18
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2019	18
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögens- übersicht 2019	27
Finanzministerium	
7. Geschäftsstellen der Finanzämter - es gibt viel zu tun	49
8. Berufliche Erfahrung - zu teuer eingekauft	52
9. Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht: Die Landesregierung muss nun zügig handeln	56
10. Am Ziel vorbei gefördert - 200 Mio. € Fördermittel des Bundes großzügig weitergeleitet	62
Staatskanzlei	
11. Konkurrenzfähigkeit des Landes als Arbeitgeber: Eingeschränkt	72
Landtag	
12. Verwendung von Fraktionsmitteln	77
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
13. Schulleiter: Verwalter, Gestalter und Lehrer	86
14. Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig auf Kurs	92
15. Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik: Mehr Sensibilität für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten	97
16. Exzellenz- und Strukturbudget - Fortführung nicht empfehlenswert	111

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17.	Zentrale IT-Beschaffung verbesserungsbedürftig	120
18.	Dataport: Offene Baustellen in der Kosten- und Leistungsrechnung und Preiskalkulation angehen	129
19.	Ökolandbau: Förderung aus der Gießkanne stoppen	135

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

20.	Förderung kommunaler Sportstätten: Hoher Bedarf seitens der Kommunen	144
-----	--	-----

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

21.	Tourismusförderung - Bedarf nicht-investiver Förderungen stärker hinterfragen	153
22.	„Erhaltungsstrategie Landesstraßen“: Millioneninvestitionen nicht immer wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt	163
23.	Überladene Lastkraftwagen belasten unsere Straßen übermäßig	175

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

24.	Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX: Drohende Finanzierungslücke, weil Rücklage von 45 Mio. € unkontrolliert ausgegeben wurde	184
25.	Rettungsdienst muss zukunftsfähig aufgestellt werden - Kooperationen sind zweckmäßig	194

Rundfunkangelegenheiten

26.	Immobilienmanagement des Norddeutschen Rundfunks	203
-----	--	-----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe	14
Abbildung 2:	Entwicklung der Einnahmereste	31
Abbildung 3:	Entwicklung der Ausgabereste	32
Abbildung 4:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	34
Abbildung 5:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2019	41
Abbildung 6:	Schulden der Extrahaushalte 2019	42
Abbildung 7:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte	43
Abbildung 8:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2000 bis 2019	45
Abbildung 9:	Zinsausgaben je Einwohner 2010 bis 2019	46
Abbildung 10:	Zins-Steuer-Quoten 2000 bis 2019	46
Abbildung 11:	Verteilung gem. ESB versus Verteilung entsprechend der Höhe der Grundhaushalte	118
Abbildung 12:	Mittelverwendung 2017 bis 2020	146
Abbildung 13:	Verteilung der genehmigten Fördermittel 2017 bis 2020 in €	147
Abbildung 14:	Geförderte investive Projekte	154
Abbildung 15:	Güterbeförderung durch Lastkraftfahrzeuge 2019 in Schleswig-Holstein	176
Abbildung 16:	Schädigungen in Abhängigkeit des Fahrzeuggewichts	177
Abbildung 17:	Entwicklung des Sondervermögens	188

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2019	19
Tabelle 2:	Soll- / Ist-Einnahmen und Ausgaben 2019	20
Tabelle 3:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2019	23
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	24
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 6:	Herleitung der Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme	26
Tabelle 7:	Darlehensvergabe im Landeshaushalt	30
Tabelle 8:	Art der Verwahrungen	36
Tabelle 9:	Rückmeldungen der Ressorts	37
Tabelle 10:	Verteilung Zahlstellen	40
Tabelle 11:	Jährliche Geldleistungen an die Fraktionen	78
Tabelle 12:	Entwicklung von Fraktionsmitteln und Rücklagen	79
Tabelle 13:	Ausgaben für direkt beauftragte Taxifahrten 2015 bis 2018	104
Tabelle 14:	Beantragte und verfügbare Fördermittel	146
Tabelle 15:	Entwicklung des Sondervermögens und der Ist-Ausgaben 2012 - 2020	187

Abkürzungsverzeichnis

ABI.EG	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BdN	Bund deutscher Nordschleswiger
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bund	Bundesrepublik Deutschland
CIO	Chief Information Officer
DEHOGA	Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e. V.
d. h.	das heißt
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DSSV	Deutscher Schul- und Sprachverein
E-Akte	Elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Energiewendeministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Epl.	Einzelplan
ESB	Exzellenz- und Strukturbudget
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein

€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
ha	Hektar
HG	Haushaltsgesetz
HL	Lübeck
HS	Hochschule
HSG	Hochschulgesetz
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und der Mathematik
IT	Informationstechnik
KInvFG	Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
Kulturministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LFH	Landesfunkhaus
LHO	Landeshaushaltsordnung
Lkw	Lastkraftwagen
LRH	Landesrechnungshof
LV	Landesverfassung

LVSH	Landesliegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Musik HS	Musikhochschule Lübeck
Mrd.	Milliarde(n)
MTV-Autobahn	Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt
OrgErl ITSH	Organisationserlass Informations- und Kommunikationstechnologien in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RKiSH	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH
SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SHBesG	Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
StW	Staatssekretär Wissenschaft
TCMS	Tax Compliance Management System
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TH	Technische Hochschule
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

TVöD-Bund	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich Bund
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UStG	Umsatzsteuergesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verbraucherschutzministerium	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel

25. Rettungsdienst muss zukunftsfähig aufgestellt werden - Kooperationen sind zweckmäßig

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie können die Trägeraufgaben auf einen anderen Rettungsdienststräger übertragen oder einen anderen Rettungsdienststräger errichten, soweit Gesetze des Landes dies zulassen.

Die Anforderungen an den Rettungsdienst nehmen stetig zu. Zur Bewältigung der Aufgaben sind Zusammenschlüsse mehrerer Rettungsdienststräger vorteilhaft. Sie schaffen finanzielle Spielräume.

Die Erfüllung der operativen Aufgaben darf auf Dritte übertragen werden. 5 Kreise haben entsprechende Durchführungsverträge mit der Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-HolsteingGmbH geschlossen. Bei der Umsetzung dieser Verträge muss beachtet werden, dass rechtlich die Aufgabenverantwortung weiter bei den Rettungsdienststrägern liegt.

Die Ausbildung erfolgt in Rettungssanitäter- und Notfallsanitäterschulen (Rettungsdienstschulen). Die Rettungsdienstschulen sind klein und spezialisiert. Die Rettungsdienststräger sollten auch bei der Ausbildung stärker kooperieren.

25.1 Vorbemerkung

Der Rettungsdienst gehört bundesweit zu den überdurchschnittlich stark wachsenden Ausgabenpositionen der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser bundesweite Trend ist auch in Schleswig-Holstein zu verzeichnen. Von 2014 bis 2019 sind die Kosten des Rettungsdienstes um knapp 90 auf 250 Mio. € angestiegen.¹ Dies entspricht einer Steigerung von 56 %. Allein von 2018 auf 2019 beträgt die Steigerung knapp 23 Mio. €. Für 2021 wird mit einem weiteren Anstieg auf mehr als 281 Mio. € gerechnet. Davon entfallen knapp 270 Mio. € auf den bodengebundenen Rettungsdienst und 11,6 Mio. € auf die Luftrettung.

Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind nach dem Kostendeckungsprinzip durch Benutzungsentgelte zu finanzieren. Sie werden zwischen den Rettungsdienststrägern und den Krankenkassen sowie der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) verhandelt. Zur Frage der Bedarfs-

¹ Vgl. vdek, Faktenpapier zur medizinischen und pflegerischen Versorgung Schleswig-Holstein 2020, S. 24.

gerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit einzelner Kostenpositionen gab es in der Vergangenheit regelmäßig Meinungsverschiedenheiten zwischen Rettungsdienstträgern und Kostenträgern.

Die Zahl der Alarmierungen von Rettungsmitteln in Schleswig-Holstein lag 2019 bei 630.093. Das ist eine Steigerung von 15 % gegenüber 2014. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird mit einer weiteren Zunahme in den kommenden Jahren gerechnet. Dies ist eine der künftigen Herausforderungen, die der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein zu bewältigen hat.

Um den Rettungsdienst zu modernisieren und an den aktuellen Bedarf anzupassen, trat am 28.03.2017 eine umfassende Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes¹ in Kraft.

25.2 Kooperationen schaffen Synergien und sind vorteilhaft

In den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Pinneberg, Steinburg und Segeberg ist die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH), deren Gesellschafter die jeweiligen Kreise sind, mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt. Der Zusammenschluss der Rettungsdienste mehrerer Kreise zur gemeinsamen Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben hat sich bewährt. Am Beispiel der RKiSH lässt sich feststellen, dass die gemeinsame Aufgabenerfüllung Synergien schafft, was u. a. in der fachlichen Kompetenz der Verwaltung zum Ausdruck kommt.

Wegen der steigenden Anforderungen an den Rettungsdienst ist die Bildung größerer, interkommunaler Einheiten nicht nur wünschenswert, sondern geboten. Zu den Anforderungen zählen insbesondere

- Einführung der mobilen Datenerfassung,
- Qualitätssicherung,
- Nutzung der Telemedizin im Rettungsdienst,
- Personalbindung und -akquise,
- steigende Einsatzzahlen vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen und einer möglichen Anpassung der Krankenhausstrukturen,
- Vermeidung ungerechtfertigter Inanspruchnahmen des Rettungsdienstes sowie
- Einführung eines internetbasierten, datenbankgestützten Behandlungskapazitätenachweises.

¹ Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28.03.2017, GVOBl. Schl.-H. S. 76, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2020, GVOBl. Schl.-H. S. 802.

Kleinere Rettungsdienstbereiche werden diese Aufgaben aufgrund der überschaubaren personellen Möglichkeiten nicht eigenständig bewältigen können.

Die **Kommunalen Landesverbände** und die **Hansestadt Lübeck** weisen in diesem Zusammenhang auf die intensive und erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit aller Rettungsdienstträger in der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst hin. Beispielhaft werden die landesweit standardisierte zentrale Beschaffung der Fahrzeuge sowie die koordinierte Vergabe und Beschaffung weiterer Einsatzmittel (medizintechnische Geräte, Schutzkleidung, Softwarekomponenten etc.) genannt.

Der **LRH** hält die kreisübergreifende Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst ebenfalls für produktiv und zielführend. Insbesondere in Beschaffungsangelegenheiten kommt der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst eine zentrale Bedeutung zu. Die genannten Anforderungen an den Rettungsdienst lassen sich jedoch nicht ausschließlich dort lösen. Der LRH bleibt daher bei seiner Feststellung, dass weitere Zusammenschlüsse mehrerer Rettungsdienstträger erforderlich sind.

Die Möglichkeit zur Professionalisierung der Verwaltung wird dadurch begünstigt, dass interkommunale Zusammenschlüsse finanzielle Spielräume bei den Verwaltungskosten schaffen.

Aber auch im Einsatzdienst zeigen sich die Vorteile von rettungsdienstlichen Zusammenschlüssen. Ausfallzeiten, etwa bedingt durch Krankheiten, können durch Beschäftigte anderer Rettungsdienstbereiche leichter kompensiert werden, da ein größerer Mitarbeiterpool zur Verfügung steht. Dies mindert die Gefahr, dass Rettungsmittel nicht zur Verfügung stehen, weil sie mangels Personal abgemeldet werden müssen.

Die **Hansestadt Lübeck** gibt in ihrer Stellungnahme an, es sei für den Bereich Lübeck unzutreffend, dass Fahrzeuge aufgrund von Krankheitsfällen nicht besetzt werden können. Problematisch seien vielmehr unbesetzte Stellen. Diese Problematik ließe sich auch durch eine Vergrößerung des Rettungsdienstbereichs nicht lösen.

Die **Stadt Flensburg** weist darauf hin, dass sich durch die Bündelung der Aufgaben Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und die Beteiligung der Berufsfeuerwehren am Rettungsdienst krankheitsbedingte Ausfälle leichter kompensieren ließen.

Diese Vorteile bieten sich jedoch nur in den 4 kreisfreien Städten. In Rettungsdienstbereichen ohne Beteiligung der Berufsfeuerwehr sind Krank-

heitsfälle durchaus ein Problem, das durch rettungsdienstliche Zusammenschlüsse gemindert werden kann. Der **LRH** bleibt daher bei seiner Feststellung.

Auch auf Ebene der Rettungsleitstellen sollten durch Zusammenschlüsse Synergieeffekte realisiert werden. In Schleswig-Holstein werden 7 Rettungsleitstellen betrieben. Bei 3 Rettungsleitstellen liegt die Zahl der Alarmierungen unter 65.000 pro Jahr. Bereits 2002 wurde von der Landespolizei darauf hingewiesen, dass Schleswig-Holstein mit 4 Kooperativen Regionalleitstellen auskommen würde.¹ Im Dezember 2020 hat der Segeberger Kreistag beschlossen, die Integrierte Leitstelle Holstein in Norderstedt aufzulösen und die Leitstellenaufgaben auf die Kooperative Regionalleitstelle West in Elmshorn zu übertragen. Damit wird die Kooperative Regionalleitstelle West mit ca. 175.000 Alarmierungen pro Jahr zukünftig zur größten Rettungsleitstelle im Land. Dieses Beispiel zeigt, dass Zusammenschlüsse von Rettungsleitstellen sehr gut möglich sind.

25.3 **Bislang einzige kreisübergreifende Rettungsdienstkooperation muss rechtssicher aufgestellt werden**

Nach dem Rettungsdienstgesetz ist Rettungsdienst eine staatliche Aufgabe und durch die Rettungsdienstträger sicherzustellen. Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Diese können ihre Trägeraufgaben auf einen anderen Rettungsdienstträger übertragen oder einen anderen Rettungsdienstträger errichten, soweit Gesetze des Landes dies zulassen. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rettungsdienst eine hoheitliche Aufgabe ist, die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform wahrzunehmen ist.²

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes können die Rettungsdienstträger demgegenüber Dritte beauftragen. Die Aufgabenverantwortung als Rettungsdienstträger wird durch die Beauftragung Dritter nicht berührt. Sie ist nicht disponibel. Unter Aufgabenverantwortung versteht der Gesetzgeber *„insbesondere die Vorhalteplanung, die Vorgaben für die operative Aufgabendurchführung, die Finanzierung, die Haftung und die Aufsicht.“*³

In den Kreisen, in denen die RKiSH mit der Durchführung beauftragt ist, nimmt sie diese Aufgaben wahr. Sie agiert damit faktisch wie ein Rettungsdienstträger.

¹ Vgl. Bemerkungen 2011 des LRH, Nr. 13.3.

² Landtagsdrucksache 18/4586, S. 40.

³ Landtagsdrucksache 18/4586, S. 46.

Bei der Umsetzung der Verträge muss beachtet werden, dass rechtlich die Aufgabenverantwortung weiter bei den Rettungsdienstträgern liegt. Diese Aufgabenverantwortung könnte im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Der **Kreis Dithmarschen** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich die gewählte Rechtsform aus Sicht der 5 Rettungsdienstträger bewährt habe. Deshalb habe die RKiSH bei der letzten Novellierung des Rettungsdienstgesetzes 2020 angeregt, die Übertragung von Trägeraufgaben auf eine juristische Person des privaten Rechts zuzulassen, sofern ausschließlich Rettungsdienstträger Gesellschafter seien.¹ Die Anregung wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

25.4 **Kooperationen auch in der Ausbildung zweckmäßig**

Die schulische Ausbildung von Rettungsfachpersonal findet an staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen statt, die der Schulaufsicht des Landes unterliegen.

Verglichen mit anderen Berufsausbildungszweigen sind die staatlich anerkannten Notfallsanitäterschulen mit durchschnittlich 31,6 Auszubildenden pro Schule und Jahr klein. Im Bundesdurchschnitt haben Ausbildungsstätten für Gesundheits- und Krankenpflege an Krankenhäusern 77,9 genehmigte Ausbildungsplätze pro Schule und Jahr.² Nur die RKiSH, die die größte Rettungsdienstschule in Schleswig-Holstein betreibt, erreicht mit 66 - ab 2020 sogar 88 - Ausbildungsplätzen für Notfallsanitäter pro Jahr zusätzlich zweier Klassen für Rettungssanitäter eine ähnliche Größenordnung.

Ein Zusammenschluss von mehreren Rettungsdienstträgern ist auch bei der Ausbildung erforderlich. Der Lehrermangel ist eines der größten Probleme der Rettungsdienstschulen. Nur größere Schuleinheiten werden künftig in der Lage sein, dem Lehrpersonal attraktive Arbeitsplätze zu bieten, Krankheits- und Urlaubsausfälle durch vorhandenes Lehrpersonal auszugleichen und qualifizierten Unterricht sicherzustellen. Die erforderliche Schülerzahl für eine mehrzügige Rettungsdienstschule kann aber nur über den Zusammenschluss mehrerer Rettungsdienstbereiche erreicht werden. Gerade bei den Berufsfeuerwehren sieht der LRH gute Voraussetzungen, um zeitnah eine gemeinsame Ausbildungseinheit an einem Ort

¹ Umdruck 19/4076, S. 1 f.

² *Dielmann, Rehwinkel, Weisbrod-Frey*, Friedrich-Ebert-Stiftung: Berufliche Bildung im Gesundheitswesen - Reformbedarfe und Handlungsvorschläge, WISO Diskurs 06/2020, S. 7.

zu errichten - ähnlich der Landesfeuerweherschule. Doch auch die übrigen Kreise sollten Ausbildungskooperationen prüfen - gegebenenfalls mit bestehenden Schulen.

Die **Hansestadt Lübeck** bestätigt, dass Unterrichtsausfälle in größeren Einrichtungen unter Umständen besser kompensiert werden könnten. Als Nachteil einer zentralen Ausbildungsstätte nennt sie lange Fahrwege für das Lehrpersonal.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung. Die steigende Zahl an Berufspendlern ist ein Indiz dafür, dass die Bereitschaft besteht, für attraktive Arbeitsbedingungen längere Anfahrtswege in Kauf zu nehmen.

25.5 **Kostenbeteiligung des Landes möglich**

Das Rettungsdienstgesetz bestimmt, welche Kosten zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören. Eine Kostenbeteiligung durch das Land ist möglich (vgl. § 6 Abs. 5 Rettungsdienstgesetz). Danach kann das Land im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Kosten der erforderlichen mittel- und langfristigen Investitionen gewähren. Dies gilt vorrangig für solche Maßnahmen, die überregional wirken. Auch das Rettungsdienstgesetz in der vorherigen Fassung ließ eine entsprechende Kostenbeteiligung des Landes zu.¹

Das Rettungsdienstgesetz verpflichtet die Rettungsdienstträger, ein landesweit einheitliches Qualitätsmanagement zu betreiben. Anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung ist von einer zentralen Stelle eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Zur Vorbereitung der Errichtung dieser zentralen Stelle erfolgte die bislang einzige finanzielle Beteiligung durch das Land. Da die Kostenträger sich nicht in der Pflicht zur Übernahme der Kosten sehen, würde sich die Errichtung der zentralen Stelle ohne Kostenübernahme durch das Land noch weiter verzögern. Bereits 2018 hatten die Rettungsdienstträger, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag den Entschluss gefasst, für die Errichtung einer zentralen Stelle einen externen Berater zu beauftragen, um die optimale Lösung zu finden. Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Sozialministerium) zugesagte Kostenbeteiligung von bis zu 50 Tausend € hätte nur einen Bruchteil der Gutachterkosten gedeckt. Die

¹ Vgl. § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) vom 24.03.1975, GVOBl. Schl.-H. S. 44, außer Kraft getreten durch Gesetz vom 28.03.2017, GVOBl. Schl.-H. S. 256.

volle Übernahme der Gutachterkosten durch das Land hätte das Verfahren beschleunigt. Zudem hätte sich die Chance auf eine optimale Lösung in Bezug auf die zentrale Stelle erhöht.

Das **Sozialministerium** und die **Kommunalen Landesverbände** verweisen darauf, dass nach § 6 Abs. 5 Rettungsdienstgesetz Fördermittel von 1,5 Mio. € als Festbetragsfinanzierung für 2020 bis 2022 bewilligt worden seien. Damit würden die Projektkosten für die Einführung eines landesweit einheitlichen, internetbasierten und datenbankgestützten Behandlungskapazitätenachweises sowie der Aufbau einer zentralen Qualitätssicherung im Rettungsdienst gefördert.

Der **LRH** stellt klar, dass das Land damit auch seiner gesetzlichen Finanzierungsverpflichtung gegenüber den notfallversorgenden Krankenhäusern nachkommt. Diese sind gesetzlich verpflichtet, über das System zeitaktuell ihre verfügbaren Behandlungskapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten des Rettungsdienstes zu erfassen. Die Investitionskosten bei den Krankenhäusern sind explizit keine Kosten des Rettungsdienstes.

25.5.1 **Ungeklärte Kostenfrage hat Ausbildung der Notfallsanitäter verzögert**

Die zentrale Stelle ist nur einer von mehreren Sachverhalten, in denen die Kostenträger in den vergangenen Jahren ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme angezweifelt haben. Wichtigstes Beispiel waren die Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Notfallsanitätern. 2014 hat der Bundesgesetzgeber das Berufsbild Notfallsanitäter geschaffen. Auch nach Änderung des Rettungsdienstgesetzes 2015 haben die Kostenträger die Verpflichtung zur Kostenübernahme für die Aus- und Weiterbildung zum Notfallsanitäter infrage gestellt und die entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes gerichtlich angezweifelt. Erst durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes im Dezember 2018 wurde die Kostenfrage zugunsten der Rettungsdienstträger geklärt.¹ Die lange ungeklärte Kostenfrage hat in einigen Rettungsdienstbereichen zu einer Ausbildungsverzögerung geführt. Einige Rettungsdienstbereiche haben zur Vermeidung einer Ausbildungslücke trotz der bestehenden Rechtsunsicherheit bereits 2014 mit der Ausbildung von Notfallsanitätern begonnen. Dadurch sind bis heute Kosten von 2,3 Mio. € strittig. Durch ein schnelleres Handeln des Landesgesetzgebers hätte diese Rechtsunsicherheit vermieden werden können.

¹ OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.12.2018 - 4 LA 135/17.

25.5.2 Notwendige Innovationen verzögern sich

Angesichts der stark zunehmenden Kosten des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein ist davon auszugehen, dass die Kostenträger auch in Zukunft sehr genau darauf achten werden, für welche der erbrachten Leistungen die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht. Seitens der Kostenträger war in den vergangenen Jahren insbesondere im Zusammenhang mit technischen Neuerungen und Innovationen die fehlende Bereitschaft zu beobachten, für die Kosten aufzukommen. Dies führte dazu, dass bestimmte Maßnahmen, die von den Rettungsdienststrägern als notwendig erachtet wurden, nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung umgesetzt werden konnten. Beispiele hierfür sind die Umstellung auf die digitale Einsatzdokumentation, die Anschaffung elektrohydraulischer Tragen und anderer gesundheitsfördernder Maßnahmen sowie die Nutzung der Telemedizin im Rettungsdienst. Für Modellprojekte und Innovationen, die für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Rettungsdienstes nutzbringend wären, bestehen unter diesen Bedingungen kaum Spielräume.

Gerade Weiterentwicklungen sind jedoch erforderlich, weil der Rettungsdienst bereits jetzt an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Wenn die Einsatzzahlen weiterhin ansteigen und die Ausbildungskapazitäten nicht deutlich erhöht werden, ist die Versorgung der Menschen in Schleswig-Holstein gefährdet. Es ist absehbar, dass eine kontinuierliche Aufstockung der rettungsdienstlichen Vorhaltestunden, wie in der Vergangenheit, mangels Personal nicht mehr lange möglich sein wird. Schon heute steht dem Rettungsdienst weniger Personal zur Verfügung als 2014 - bei 15 % mehr Alarmierungen. Die Situation wird sich ab 2024 noch einmal verschärfen, wenn die Übergangsfrist für die Weiterqualifizierung der Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern ausläuft. Ein Rettungswagen ist ab diesem Zeitpunkt zwingend mit mindestens einem Notfallsanitäter zu besetzen.¹ Fehlt dieser, ist ein Einsatz nicht zulässig.

Eine dem Personalmangel im Pflegedienst vergleichbare Situation gilt es durch rechtzeitige zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern. Daher sollte es den Rettungsdienststrägern ermöglicht werden, neue Ideen gerade im sektorenübergreifenden Grenzbereich zwischen Rettungsdienst und vertragsärztlichem Notdienst zu entwickeln. Sie sollten beispielsweise den Einsatz alternativer ressourcensparender Rettungsmittel bei möglichen Bagatelverletzungen und -erkrankungen erproben. Auch sollten Strategien entwickelt werden, wie ungerechtfertigte Inanspruchnahmen und Fehleinsätze zukünftig verringert werden können. Für sektorenübergreifende Pro-

¹ Vgl. § 15 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vom 28.03.2017, GVOBl. Schl.-H. S. 276, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2020, GVOBl. Schl.-H. S. 802.

jekte sieht das Land im Haushalt 2021 knapp 5 Mio. € vor. Die Landesregierung sollte diese Mittel auch für innovative Projekte im Rettungsdienst verfügbar machen.

Als Beispiele für in anderen Bundesländern bereits durchgeführte erfolgversprechende Pilotprojekte sind insbesondere der Gemeindenotfallsanitäter und der Einsatz von Telemedizin im Rettungsdienst zu nennen. Solche Projekte lassen sich jedoch nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln realisieren.

25.6 **Höhe der Benutzerentgelte kein Indiz für Wirtschaftlichkeit**

Die Benutzungsentgelte für die Rettungsmittel unterscheiden sich je nach Rettungsdienstbereich deutlich und lagen z. B. für einen Rettungswagen 2019 zwischen 376,23 € in der Stadt Neumünster und 1.100,39 € im Kreis Dithmarschen. Neben den Pauschalentgelten werden in der Regel zusätzlich Kilometerentgelte vereinbart. Aus den sich stark unterscheidenden Nutzungsentgelten für Rettungsmittel darf jedoch nicht fälschlicherweise der Schluss gezogen werden, dass einige Rettungsdienstträger den Rettungsdienst wirtschaftlicher durchführen als andere.

Die Nutzungsentgelte werden zwischen den Rettungsdienstträgern und den Kostenträgern anhand der kalkulatorischen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen vereinbart. Niedrige Nutzungsentgelte sprechen demzufolge für eine hohe Anzahl von Einsätzen und hohe Entgelte für eine niedrige Zahl von Einsätzen. Denn Planungsgrundlage für die Verteilung der Rettungswachen und der Rettungsmittel mit dem entsprechenden Rettungsfachpersonal ist nicht die Zahl der zu erwartenden Einsätze, sondern die durch Landesverordnung vorgegebene Hilfsfrist von 12 Minuten. Die Vorhaltekosten, die den Großteil der Gesamtkosten ausmachen, entstehen daher unabhängig vom Nutzungsgrad der Rettungsmittel und sind kaum beeinflussbar.